

Satzungsänderung

in der Fassung vom 21.10.2022

des
Vereins

2STROMLAND



Satzung „2Stromland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „2Stromland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 45711 Datteln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die konzeptionelle und inhaltliche Weiterentwicklung, Fortführung und Begleitung der auf privat public Partnership angelegten Modellregion 2Stromland im Einzugsbereich der Kommunen Haltern am See, Datteln, Oer-Erkenschwick und Olfen.

Leitidee der Modellregion 2Stromland ist, dass nur eine ökonomisch tragfähige, ökologisch nachhaltige und für die Menschen erlebbare Landschaft zukunftsfähig sein kann.

(2) Der Zweck soll insbesondere erfüllt werden durch die Initiierung, Förderung, Gestaltung und Umsetzung von zukunftsorientierten und nachhaltig gestalteten Landschaftsentwicklungen und Landnutzungen im Kontext von Klimawandel, Artensterben und zunehmender Urbanisierung.

(3) Die Ziele im Einzugsgebiet werden insbesondere verwirklicht durch

- a) experimentelle und transformative Landschaftsprojekte;
- b) die Steigerung der Anpassungsfähigkeit, der Resilienz und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaftsökosysteme;
- c) die Förderung von innovativen und nachhaltigen Gestaltung-, Bewirtschaftungs- und Nutzungsformen der Landschaft;
- d) wissenschaftliche Evaluation und Erkenntnisgewinn,
- e) Partizipation relevanter Akteure, Vernetzungs- und Wissenstransferleistung,
- f) das Angebot von Lernerfahrungen sowie die Schaffung dazu notwendiger und geeigneter Infrastrukturmaßnahmen für Fachpublikum, Bildungseinrichtungen, Familien und Naherholungssuchende.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.

(5) Der Verein

- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51- 68 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung,
- b) ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen .

§ 3 Finanzierung und Haftung

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden,
- b) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

(2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Folgende Mitglieder des Vereins sind:

- a) Stadt Haltern am See (kommunal)
- b) Stadt Olfen (kommunal)
- c) Stadt Datteln (kommunal)
- d) Gelsenwasser AG
- e) Gesellschaft für Stadtentwicklung, Wirtschafts- und Tourismusförderung mbH
Oer-Erkenschwick (kommunal)
- f) Lippeverband
- g) Quarzwerke GmbH
- h) RAG Montan Immobilien GmbH
- i) Vogelsang Stiftung

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglied kann jede juristische Person sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts sein sowie eine Personengesellschaft. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, Tod, Löschung aus dem Handelsregister oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten möglich.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Die Mitglieder

des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, welche als Jahresbeiträge erhoben werden. Der jeweilige Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Mitglied im Verlaufe eines Geschäftsjahres aufgenommen wird, bzw. ausscheidet.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.

(3) Einnahmen und Ausgaben des Vereins regelt der Finanzplan.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und einem Beisitzer. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter kommt aus einer kommunalen und einer nicht kommunalen Institution; der stellvertretende Vorsitzende kommt aus dem je noch nicht abgedeckten Bereich. Ebenso ist es beim Schatzmeister und Beisitzer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(3) Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch durch E-Mail) einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu stellen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche zur Verwirklichung des Vereinszwecks von Bedeutung sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- e) die Entlastung des Vorstands,
- f) den Beschluss der Vereinssatzung bzw. die Satzungsänderungen,
- g) die Festlegung und Beschlussfassung der Beitragsordnung,
- h) die Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Entscheidungs- und Steuerungsgremium für die Umsetzung der nachhaltigen Landschaftsentwicklung im 2Stromland. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Beschlussfassung zur Auswahl der Projekte.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit muss zu einem späteren Zeitpunkt neu entschieden werden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einen Stellvertreter, Schatzmeister und Beisitzer; er ist u. a. zuständig für die

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellung eines Finanzplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) Einrichtung eines Ideenforums 2Stromland, der durch Benennung der Mitgliederversammlung besetzt wird und den Vorstand im Rahmen monatlicher Arbeitskreistreffen unterstützt,
- f) Vorbereitung und Begleitung von Projekten,
- g) Vorbereitung der Förderanträge und Verwendungsnachweise,
- h) Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

(2) Dem Vorstand steht es zu, ein unterstützendes Fachbüro im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages hinzuzuziehen.

(3) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, Schatzmeister und Beisitzer. Der Vorsitzende und der Stellvertreter kommt aus einer kommunalen und einer nicht kommunalen Institution ebenso der Schatzmeister und Beisitzer. Der Vorstand wird namentlich gewählt; der Vorsitzende und der Stellvertreter sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich befugt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ihnen werden nur notwendige Auslagen erstattet.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der

Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und
- c) Erstellung des Jahresberichtes.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von ein Jahr gewählt. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt bei den Mitgliedern. Der Vorstand hat daher die Mitglieder laufend zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

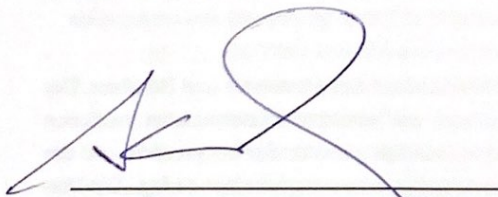
(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Kommunen Halten am See, Oer-Erkenschwick, Datteln und Olfen mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 04.05.2018 von den Mitgliedern auf der Versammlung in Datteln beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 21.10.2022 ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 04.05.2018 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Datteln, 21.10.2022



Versammlungsleiter, Bernd Immohr